

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. November 2006

Nummer 48

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 536 Zulassung als Buchmacher (ML Pferdewetten GmbH). S. 439
- 537 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession (Buchmachergehilfin Swetlana Geiser). S. 439
- 538 Erlöschen von Buchmacherkonzessionen (Buchmacherin Annegret Sommers). S. 439
- 539 Erlöschen von Buchmacherkonzessionen (Buchmacher Racebets GmbH). S. 440
- 540 Erlöschen von Buchmacherkonzessionen (Buchmacher Michael Sieberts). S. 440
- 541 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Regierungsangestellte Bettina Falke). S. 440
- 542 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Kriminaloberkommissar Marcus Artz). S. 440
- 543 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Bediensteter Marc-René Küppers). S. 440
- 544 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Bediensteter Thomas Kern). S. 440

Wirtschaft und Verkehr

- 545 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Neuführung und Verknüpfung der L 154 und der L 476 im Bereich der Ortslage Meerbusch-Osterath. S. 440
- 546 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für den Neubau der Stadtstraße „Osttangente Rheinhausen“. S. 441

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 547 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal. S. 441
- 548 Antrag der Firma ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 442
- 549 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Salmorth“ in der Stadt Kleve im Kreis Kleve/5 Karten. S. 442
- 550 Erweiterung der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Horkesgath/Bückerfeld/1 Karte. S. 447

Sozialangelegenheiten

- 551 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Neuss-Ost/Korschenbroich. S. 453
- 552 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Grevenbroich-Niedererft. S. 454
- 553 Errichtung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Solingen. S. 455
- 554 Auflösung des Verbandes der Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Moers. S. 456

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 555 Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“. S. 456

Beilage: 6 Karten

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 536 Zulassung als Buchmacher**
(ML Pferdewetten GmbH)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 20. November 2006

Gemäß § 2 i. V. m. § 4 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 18.06.1922 in der zzt. gültigen Fassung habe ich die ML Pferdewetten GmbH als Buchmacher in Höhenhöfe 3, 47918 Tönisvorst, zugelassen.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 439

- 537 Erlöschen einer
Buchmachergehilfenkonzession**
(Buchmachergehilfin Swetlana Geiser)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 23. November 2006

Die Zulassung der Buchmachergehilfin Swetlana Geiser für die Wettannahmestellen des Buchmachers Wetteneip GmbH ist erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 439

- 538 Erlöschen von Buchmacherkonzessionen**
(Buchmacherin Annegret Sommers)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 23. November 2006

Die Zulassung der Buchmacherin Annegret Sommers, Am Eskesberg 8, 42115 Wuppertal ist erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 439

539 Erlöschen von Buchmacherkonzessionen

(Buchmacher Racebets GmbH)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 23. November 2006

Die Zulassung für die Wettannahmestelle Florastr. 31, 40217 Düsseldorf, des Buchmachers Racebets GmbH ist erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 440

540 Erlöschen von Buchmacherkonzessionen

(Buchmacher Michael Sieberts)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 23. November 2006

Die Zulassung für die Wettannahmestellen Düsseldorf, Kölner Tor 32 und Roßstr. 47 a des Buchmachers Michael Sieberts, Häuschen 41, 42349 Wuppertal ist erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 440

541 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

(Regierungsangestellte Bettina Falke)

Bezirksregierung
125.3.1-1504

Düsseldorf, den 20. November 2006

Nachfolgend aufgeführter Dienstausses ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0437213 der Regierungsangestellten Bettina Falke ausgestellt am 08.12.2004.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 440

542 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

(Kriminaloberkommissar Marcus Artz)

Bezirksregierung
1504

Düsseldorf, den 15. November 2006

Der Dienstausses Nr. 0652660 für Polizeibeamte, ausgestellt von den ZPD NRW am 27.03.2006 für den Kriminaloberkommissar Marcus Artz, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Kathstede

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 440

543 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

(Bediensteter Marc-René Küppers)

Bezirksregierung
1504

Düsseldorf, den 15. November 2006

Der Dienstausses Nr. 0652006 für Angestellte, ausgestellt von den ZPD NRW am 05.01.2006 für den Bediensteten Marc-René Küppers, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Kathstede

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 440

544 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

(Bediensteter Thomas Kern)

Bezirksregierung
1504

Düsseldorf, den 14. November 2006

Der Dienstausses Nr. 0652144 für Angestellte und Lohnempfänger, ausgestellt von den ZPD NRW am 05.01.2006 für den Bediensteten Thomas Kern, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Kathstede

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 440

Wirtschaft und Verkehr**545 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Neuführung und Verknüpfung der L 154 und der L 476 im Bereich der Ortslage Meerbusch-Osterath**Bezirksregierung
53.31-02/04

Düsseldorf, den 15. November 2006

Planfeststellungsverfahren für die Neuführung und Verknüpfung der L 154 und der L 476 im Bereich der Ortslage Meerbusch-Osterath von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 0+579,271 (L 154/Stadtstraße) und von Bau-km 0+060,000 bis Bau-km 0+618,985 (L 476) einschließlich Anlage der Ausgleichsmaßnahme in den Gemarkungen Osterath und Latum der Stadt Meerbusch, Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf

Für das o. a. Bauvorhaben wurde auf Antrag des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Mönchengladbach (Straßenbaulast-

träger) das Planfeststellungsverfahren nach §§ 38 ff des Straßen- und Wegegesetzes NRW durchgeführt. Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist am 16.10.2006 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 53.31-02/04) ergangen und allen Einwendern und Betroffenen übersandt worden.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) und der dazugehörigen Anlage 1 (dortige Nr. 18) war für die vorstehende Ausbaumaßnahme vorab die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu untersuchen. Diese nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NW durchgeführte Einzelfalluntersuchung kam nach fachlicher Wertung der Merkmale, des Standortes sowie möglicher Auswirkungen des Vorhabens zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

In entsprechender Anwendung des § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Bezirksregierung Düsseldorf fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Den Beschlusstext – u. a. mit Ausführungen zum UVP-Verzicht – wird die Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich noch über das Internet veröffentlichen.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Schriever

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 440

**546 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für den Neubau der Stadtstraße
„Osttangente Rheinhausen“**

Bezirksregierung
53.31-03/04

Düsseldorf, den 15. November 2006

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau
der Stadtstraße „Osttangente Rheinhausen“
einschließlich der landschaftspflegerischen
Kompensations- und Ersatzmaßnahmen
in Duisburg-Rheinhausen, Gemarkung
Rheinhausen**

Für das o. a. Bauvorhaben wurde auf Antrag der Stadt Duisburg das Planfeststellungsverfahren nach §§ 38 ff des Straßen- und Wegegesetzes NRW durchgeführt. Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist am 17.10.2006 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 53.31- 03/04) ergangen und allen Einwendern und Betroffenen übersandt worden.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

(UVPG NW) und der dazugehörigen Anlage 1 (dortige Nr. 18) war für die vorstehende Ausbaumaßnahme vorab die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu untersuchen. Diese nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NW durchgeführte Einzelfalluntersuchung kam nach fachlicher Wertung der Merkmale, des Standortes sowie möglicher Auswirkungen des Vorhabens zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

In entsprechender Anwendung des § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Bezirksregierung Düsseldorf fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Den Beschlusstext – u. a. mit Ausführungen zum UVP-Verzicht – wird die Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich noch über das Internet veröffentlichen.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Schriever

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 441

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**547 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma DuPont Performance
Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal**

Bezirksregierung
56.01.01-4.10/4864

Düsseldorf, den 23. November 2006

**Antrag der Firma
DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG,
Wuppertal, auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal, hat mit Datum vom 02.05.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Lacken gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist die Errichtung und der Betrieb von drei Edeldstahlmischern am Standort Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachtei-

lige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 441

**548 Antrag der Firma
ThyssenKrupp Nirosta GmbH,
Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.01.01-3.10-4914

Düsseldorf, den 21. November 2006

Die Firma ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 28.09.2006 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG (wesentliche Änderung) zum Wiederaufbau der durch einen Brand beschädigten Teilbereiche der Glüh- und Beizlinie 3 sowie der Kaltbandlinie 3 gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heinzkill

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 442

**549 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Salmorth“ in der Stadt Kleve
im Kreis Kleve/5 Karten**

Bezirksregierung
51.2.01.01.06.21

Düsseldorf, den 22. November 2006

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. § 48 c Abs. 1 bis 3 und §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 35) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes NRW (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56/SGV. NRW. 792) in der derzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Kleve im Kreis Kleve werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst auch den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten und in die Erste Liste der EU-Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommenen Gebietes DE-4102-302 „**NSG Salmorth, nur Teilfläche**“. Weiterhin ist die gesamte Fläche Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 – III-9-616.07.00.04 – (MBl. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48 c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 191) unter Schutz gestellten europäischen Vogelschutzgebietes DE-4203-401 „**Unterer Niederrhein**“.

(2) Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung von Lebensstätten und von Lebensgemeinschaften bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten,

1. insbesondere zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
2. zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der niederrheinischen bäuerlichen Kulturlandschaft, die besonders durch Hecken, Feldgehölze und Kopfbäume, durch Altwasser und Gräben sowie durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist und sich durch charakteristische Lebensgemeinschaften auszeichnet,
3. zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen

naturräumlichen Strukturen der Flussmarschenlandschaft (Flutrinnen, Auskolkungen, Altarme, usw.), auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,

4. zur Erhaltung von für den unteren Niederrhein repräsentativen und aufgrund von Größe und Ausbildung landesweit bedeutsamen Altarmen und Flutrinnen des Rheins mit typischer Vegetationszonierung und zahlreichen auentypischen Strukturen.

(3) Die Festsetzung erfolgt des weiteren

zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG.

Hierbei handelt es sich bei dem FFH-Gebiet DE-4102-302 „**NSG Salmorth, nur Teilfläche**“ um die folgenden natürlichen **Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:

- **Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer**
(NATURA-2000-Code: 3130)
- **Natürliche eutrophe Seen und Altarme**
(NATURA-2000-Code: 3150)
- **Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation**
(NATURA-2000-Code: 3270)
- **Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes**
(NATURA-2000-Code: 6510)
- **Erlen-/Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern**
(NATURA-2000-Code: 91E0, prioritärer Lebensraum)
- **Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwald am Ufer großer Flüsse**
(NATURA-2000-Code: 91F0)

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II

nach der Richtlinie 92/43/EWG: mit Angabe der NATURA 2000-Kennziffer

- Kammmolch (*Triturus cristatus*), 1166.

Weiterhin handelt es sich um folgende **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) (mit Angabe der NATURA 2000 Kennziffer):

a) Arten des Anhangs I

- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), A081
- Wachtelkönig (*Crex crex*), A122
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), A272
- Zwergsäger (*Mergus albellus*), A068
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), A151
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), A140
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), A166
- Eisvogel (*Alcedo atthis*), A229
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*), A045
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), A197
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), A193

- Kornweihe (*Circus cyaneus*), A082
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*), A031
 - Singschwan (*Cygnus cygnus*), A038
 - Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), A037
- b) regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I aufgeführt sind;
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), A297
 - Löffelente (*Anas clypeata*), A056
 - Krickente (*Anas crecca*), A052
 - Pfeifente (*Anas penelope*), A050
 - Knäkente (*Anas querquedula*), A055
 - Schnatterente (*Anas strepera*), A051
 - Bläßgans (*Anser albifrons*), A041
 - Saatgans (*Anser fabalis*), A039
 - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), A257
 - Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), A136
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*), A153
 - Uferschnepfe (*Limosa limosa*), A156
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), A271
 - Gänsesänger (*Mergus merganser*), A070
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), A160
 - Pirol (*Oriolus oriolus*), A337
 - Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), A276
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*), A162
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*), A142
 - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), A165
 - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), A275
 - Grünschenkel (*Tringa nebularia*), A164
 - Spießente (*Anas acuta*), A054
 - Tafelente (*Aythya ferina*), A059
 - Wasserralle (*Rallus aquaticus*), A118
 - Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), A004.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten „NATURA 2000“ Lebensräume und Arten sowie ihre Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de oder www.loebf.nrw.de eingesehen werden können.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Kleve im Kreis Kleve hat eine Fläche von ca. 1.047 ha. Es erstreckt sich nördlich der Stadt Kleve zwischen dem Rhein im Norden und dem Griethausener und Kellener Altrhein im Süden. Im Westen grenzt das Gebiet an die Grenze der Niederlande. Weiterhin umfasst das Naturschutzgebiet die im Deichhinterland liegenden Flächen der Rindern'schen Kolke. Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus den Karten zu ersehen.

(2) Das Schutzgebiet ist in Karten

1. im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1)
2. im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2 -2.1 bis 2.4-)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach in-

nen zum geschützten Gebiet eingetragen. Soweit die Grenze des Schutzgebietes am Deich verläuft, bildet die rheinseitige Grenze der Deichschutzzone I auch die Grenze des Schutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2), in denen die Grenze des Schutzgebietes verbindlich festgelegt sind, sind Bestandteil dieser Verordnung und befinden sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– höhere Landschaftsbehörde –
2. beim Landrat des Kreises Kleve
– untere Landschaftsbehörde –
3. beim Bürgermeister der Stadt Kleve

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) dient der Übersicht und wird ebenso wie die Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2) als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Die Karten des FFH-Gebietes DE-4102-302 „Salmorth, nur Teilfläche“ mit den genauen Gebietsabgrenzungen (und nach Fertigstellung mit den FFH-Lebensraumtypen) kann bei den in Abs. 3 genannten Behörden und im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de eingesehen werden.

§ 3 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Wildgänse beim Fliegen, Äsen, Rasten oder Schlafen zu stören oder zu beunruhigen, sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen,
2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. Vm. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen und Wege anzulegen und zu ändern;
unberührt ist die Errichtung von offenen Anzeileitern;
unberührt ist die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
3. Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-/Weide- und Kulturzäunen und Freikabeln für Elektrozaune sowie das Verlegen von Beregnungsleitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
4. Erdaufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen;

ausgenommen ist das Aufbringen von Erdaushub aus Hofstellenbautätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; dabei ist eine ökologisch nachteilige Veränderung der Bodengestalt (z. B. ein Ausfüllen von ökologisch wertvollen Senken) zu vermeiden;
unberührt bleibt die Anlage von „Rettungswarften“ (Rettungsinseln) für Säugetiere bei Hochwasser im Rahmen eines hochwasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde,

5. Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;
ausgenommen ist das Verbrennen von Gehölzschnitt, Schwemmsel und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,
6. zu zelten oder zu lagern, Wohnwagen, Mobilheime oder Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen sowie Zelt- oder Campingplätze bereitzustellen oder anzulegen,
7. Anleger oder Bootsstege zu bauen oder sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor-, Luft-, Modellflug- und Wassersports bereit zu stellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,
8. Hunde frei laufen zu lassen mit Ausnahme von Hüte- oder Jagdhunden im bestimmungsgemäßen Einsatz (einschließlich Ausbildung und Prüfung),
9. Flächen außerhalb befestigter Wege, Wanderwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu betreten und zu befahren; ausgenommen hiervon ist die Land-, Wasser- und Forstwirtschaft, die Jagd und die Fischerei,
10. Gewässer auszubauen sowie Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen,
11. Entwässerungs- oder andere Oberflächenwasser- und Grundwasserhältnisse verändernde Maßnahmen durchzuführen;
ausgenommen ist die Anlage von Entwässerungsfurchen und Kribben im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,
12. landwirtschaftlich nutzbare Flächen aufzuforsten oder einer anderen Nutzung zuzuführen und Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
13. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Auen- oder Bruchwäldern und Kopfweiden in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;
ausgenommen sind
 - ordnungsgemäße Gehölzpflegemaßnahmen; dazu gehört auch die Beseitigung von Wurzelbrut und aufkommenden Gehölzen (bei Wurzelbrut und aufkommenden Gehölzen handelt es sich um Bodentriebe und Sämtlinge, die bei einer Nichtbeseitigung zu einer Verbreiterung der bestehenden Gehölze führen),
 - ordnungsgemäße Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Oberflächenwasser abführenden Gräben,

14. Grünland umzuwandeln; ausgenommen ist
 - der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünlandflächen,
 - bei zeitweiser Umwandlung von Ackerland in Grünland die Rückumwandlung, sowie
 - die zeitweise (bis zu 3 Jahren) Umwandlung von Grünland in ganzjährige Feldgrasflächen
 nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde; § 6 Abs. 5 gilt entsprechend,
15. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern; unberührt bleibt das vorübergehende Lagern von organischem Dünger (z. B. Kalk),
16. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
17. die Gewässer zu befahren, zu baden sowie Wasser- oder Eissport auszuüben; hiervon unberührt sind Tätigkeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung, das Befahren der Gewässer zum Zwecke der Fischerei im bisherigen Umfang, sowie die Versorgung kranken oder verletzten Wildes und die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BJG),
18. Pflanzen oder Tiere, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, auszusetzen oder anzusiedeln,
19. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
20. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen, die nicht der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen; ausgenommen sind
 - ordnungsgemäße Gehölzpflegemaßnahmen; dazu gehört auch die Beseitigung von Wurzelbrut und aufkommenden Gehölzen (bei Wurzelbrut und aufkommenden Gehölzen handelt es sich um Bodentriebe und Sämlinge, die bei einer Nichtbeseitigung zu einer Verbreiterung der bestehenden Gehölze führen),
 - ordnungsgemäße Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Oberflächenwasser abführenden Gräben.

§ 4

Nicht verbotene Tätigkeiten

- (1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2
1. ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit folgenden Einschränkungen:
 - die Jagd auf Wasserwild darf in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. jeden Jahres nur einmal wöchentlich ausgeübt werden;
 - im Übrigen gilt das Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 2 uneingeschränkt,

2. ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Aufstellens von Vogelscheuchen auf Ackerflächen bei auflaufender Saat vom 1. bis 3. Blattstadium (Spitzen bis Bestockung), im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 6 sowie 10 bis 16 uneingeschränkt;
3. sind die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
4. ist das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 04. November 1998 (BGBl. I. S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung, sind Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß einem zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt, der unteren Wasser- und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan sowie Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend und unverzüglich erforderlich sind, sowie Maßnahmen, die der Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen; zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gehören auch Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,
5. ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, der Oberflächenwasser abführenden Gräben, der Hochwasserschutzanlagen gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Deichschutzverordnung (DSchVO) – vom 02. August 2000 (Abl. Reg. Ddf. S. 83) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen im bisherigen Umfang; im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 10 und 11 uneingeschränkt,
6. ist die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen und Plätzen und ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats hiergegen Bedenken erhebt,
7. sind alle bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.
 - (2) Für die Sanierung von Deichen im Bereich der Deichverbände Xanten-Kleve und Kleve Landesgrenze werden die naturschutzrechtlichen Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getroffen.

§ 5

Vorrang vertraglicher Regelungen

- (1) Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen und auch zum Schutz der Wildgänse erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Rege-

lungen sowie auch eventueller finanzieller Ausgleiche werden vertragliche Regelungen, insbesondere auch auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz in der jeweils geltenden Fassung, angestrebt. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks zu § 1 Abs. 3, die über den Grundschutz gemäß § 3 hinausgehen, erfolgen ausschließlich durch vertragliche Regelungen.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Landschaftsbehörde kann in nachstehenden Fällen Ausnahmen vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 14 (Grünland umzuwandeln) erteilen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist:

- aus persönlichen und familiären (gesundheitlichen und generationsbedingten) Gründen,
- aus gewichtigen betriebswirtschaftlichen Gründen (z. B. für Betriebe, die z. Z. noch unterentwickelt sind und vor einer existentiell notwendigen Betriebsentwicklung, z. B. im Zuge des Generationswechsels, stehen),
- aus wirtschaftlichen Gründen (weitere Einnahmen der Milchkontingente oder Verfall der Milchpreise),
- auf Grund des biologisch-technischen Fortschritts.

Ausnahmen oder Befreiungen von § 3 Abs. 2 Nr. 14 dürfen nicht dazu führen, dass der Grünlandanteil im Gebiet der Verordnung auch nur vorübergehend erheblich verringert wird.

(2) Ausnahmen nach Abs. 1 dürfen nur mit Zustimmung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde getroffen werden; wird diese nicht erteilt, entscheidet die höhere Landschaftsbehörde.

(3) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(4) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 außer dem Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 12 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde zuständig. Für die Befreiung von dem Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 12 ist gemäß § 69 Abs. 2 LG die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zuständig.

(5) Sollte eine Ausnahme oder Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope, besonders schutzwürdige Flächen

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope in einer (als Anlage 3 zu veröffentlichenden) Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 Landschaftsgesetz nachrichtlich dargestellt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 9

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre. Soweit der vorrangige Schutzzweck gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 1 entfallen sollte, wird die Verordnung vor ihrem Ablauf mit dem Ziel, die Festsetzung ganz oder teilweise in Landschaftsschutz umzuwandeln, überprüft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes Salmorth in der Stadt Kleve, Kreis Kleve vom 11. März 1987 (Abl. Reg. Ddf. S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. März 2001 (Abl. Reg. Ddf. S. 94) außer Kraft.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 442

550 Erweiterung der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Horkesgath/Bückerfeld/ 1 Karte

Bezirksregierung
54.6.3.2 – KR – 006

Düsseldorf, den 30. Oktober 2006

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs-
anlage Horkesgath/Bückerfeld
(ehemals Kempener Allee)
der Stadtwerke Krefeld Aqua GmbH
(Wasserwerksbetreiber)
– Wasserschutzgebietsverordnung –/1 Karte**

Aufgrund der §§ 19, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.8.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1756) der §§ 14, 15, 116, 117, 134–141, 150, 161, und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25.07.1995 (GV. NW. S. 925/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.5.2005 (GV. NW. S. 463) und der §§ 12, 25, 27–30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NW. S. 274), wird im Einvernehmen mit dem Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 (ehemals Landesoberbergamt Dortmund) verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Horkesgath/Bückerfeld der Stadtwerke Krefeld Aqua GmbH (ehemals Stadtwerke Krefeld GmbH/Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) in Krefeld ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weite Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) –, in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungs-bereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Gemarkungen und Flure:

Gemarkung:	Flur (ganz):	Flur (teilweise):
Hüls	Flur 29	Flur 28, 30, 50 und 56
Benrad	Flur 3 und 4	Flur 2, 5 – 8 und 14
Krefeld		Flur 2, 5 – 7, 22, 52 und 53
Kempen		Flur 73
Vorst		Flur 9, 23 und 28
St.Tönis	Flur 8 – 12, 16, 17, 20, 23, 27 und 28	Flur 4 – 7, 15, 18, 21, 22 und 26

Neu betroffen von der Erweiterung der Schutzzone III B sind die nachstehend aufgeführten Gemarkungen und Flure:

Gemarkung:	Flurstücke (ganz):	Flur (teilweise):
Anrath		Flur 1 und 14
Vorst		Flur 9, 11, 18, 20, 21, 23, 26 und 27
St. Tönis		Flur 6, 7, 12 – 15, 18, 21 und 22

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick. Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlagen und die aus 11 Blättern bestehende Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung liegt mit Anlage und Schutzgebietskarte vom Tage des In-Kraft-Tretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei der Bezirksregierung (ehemals Regierungspräsidenten) in Düsseldorf – obere Wasserbehörde –,
2. bei dem Landrat (ehemals Oberkreisdirektor) in Viersen – untere Wasserbehörde –,
3. bei dem Oberbürgermeister (ehemals Oberstadtdirektor) in Krefeld – untere Wasserbehörde –,
4. bei dem Bürgermeister (ehemals Stadtdirektor) in Kempen,
5. bei dem Bürgermeister (ehemals Stadtdirektor) in Tönisvorst,
6. bei dem Bürgermeister in Willich.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen,

sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können.

Insbesondere gehören zu den wassergefährdenden Stoffen:

- a) Säuren, Laugen
- b) Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- c) Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- d) flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone; Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- e) Gifte,
- f) radioaktive Stoffe,
- g) Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- h) Silagesickersaft und Molke.

Zu diesen Stoffen gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe – Bekanntmachung des Bundesministers des Inneren vom 1.3.1985 – U III 6-523 074/3 – (GMBI. S. 175) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser sind das durch häuslichen, gewerblichen, landschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen und dazu bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu behandeln, zu verarbeiten, zu lagern, anzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

(4) Wassergefährdende Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, wassergefährdendes Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder mit ihnen umgehen, hierzu gehören insbesondere die nachstehend aufgeführten wassergefährlichen Großanlagen:

- Akkumulatorenfabriken;
- Chemische Fabriken;
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke;
- Kaliwerke, Salinen;
- Kernkraftwerke;
- Metallhütte;
- Sprengstofffabriken;
- Zellulosefabriken;
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter sind ortsfeste oder bewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Behälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle

übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig soweit nicht nach § 3 Abs. 2 verboten:

1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verregnen oder Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm; hierzu gehören insbesondere Sandfiltergräben, Trockenbete, Abwassergruben, Kanalisationsnetze – einschl. einzelner Sammler und Sammlerabschnitte –, Regenbecken und Abwasserbehandlungsanlagen;
2. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung wassergefährlicher Anlagen;
3. die wesentliche Änderung oder Erweiterung wassergefährlicher Großanlagen;
4. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Altreifen dienen;
5. die wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, von Anlagen zum Ablagern von Bodenaushub oder Bauschutt;
6. die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsanleitungen;
7. die Errichtung; Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Verreiben wassergefährdender Stoffe, wie zum Beispiel Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
9. der Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtliche begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus;
10. die Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien wie zum Beispiel Waschberge, Hochofenschlacke, teer- oder phenolhaltige Stoffe beim Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
11. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 Metern und über eine Ausdehnung von 10 Quadratmetern hinaus, ausgenommen hiervon sind Ausgrabungen oder Ausschachtungen für Post- und Stromkabelverlegungen für Mastaufstellungen sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen, weiter ausgenommen sind Baugruben für Ein- oder Zweifamilienbebauung;
12. die Errichtung, Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Schießstätten, soweit diese nicht bereits nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung verboten sind;
13. die wesentliche Änderung von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung.

(2) In der Zone III B sind verboten:

1. die Versenkung oder Versickerung von Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen:

- a) das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser und von unbelastetem Kühlwasser aus der Dachentwässerung,
 - b) das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser und von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
 - c) das Einleiten von unverschmutzten Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde;
2. die Einrichtung wassergefährlicher Großanlagen;
 3. die Einrichtung oder Erweiterung von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, die Ablagerung von Bodenaushub;
 4. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die von der biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in Zubereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren für die betreffende Zone nicht zugelassen sind, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus der Luft; die Anwendungsverbote und -beschränkungen sind in der Regel auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Mittel aufgeführt;
 5. die offene Lagerung von Pflanzenschutzmitteln;
 6. das Aufbringen von Mineraldünger und anderen Nährstoffträgern wie Gülle, Jauche, Stallmist, Kompost, Klärschlamm, Silagesickersäfte, Abwasser u. a. auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen; hiervon ausgenommen ist die Düngung auf der Grundlage eines Düngungsplanes, der unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, die auch den wasserwirtschaftlichen Belangen angepassten Empfehlungen aufgrund der Beratung durch die Landwirtschaftskammer beachtet;
 7. das Aufbringen von Nährstoffträgern – ausgenommen Festmist – bei der Gefahr der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden und auf hängigen Flächen;
 8. Gärfuttermieten, wenn die anfallenden Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden, ausgenommen Gärfuttermieten, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;
 9. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung der Spaltung von Kernbrennstoffen, zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und zur Erzeugung ionisierender Strahlen, ausgenommen sind medizinische Einrichtungen und Anlagen für die Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
10. das Aufbringen von Klärschlamm
 - a) in einer Menge von mehr als 3,3 t Trockenschlamm-Masse je Hektar innerhalb zweier aufeinander folgender Wirtschaftsjahre;
 - b) zusammen mit organischen Düngemitteln innerhalb desselben Wirtschaftsjahres,
 - c) sofern der Klärschlamm nach der Auffuhr nicht sofort verteilt wird oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung;
 - d) bei tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden bis zum völligen Auftauen des Bodens oder
 - e) in der Zeit vom 16.10. bis 14.2.; auf Ackerland zusätzlich auch in der Zeit vom 1.9. bis

15.10., wenn nicht unmittelbar danach weiterer Fruchtanbau erfolgt; hiervon ausgenommen ist das Aufbringen auf Grünland oder das Aufbringen auf Ackerland mit einem Bestand bodendeckender winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte in der Zeit vom 16. bis 31.10. und vom 1. bis 14.2. dann, wenn der Bestand nicht vor dem 1.2. umgebrochen wird;

11. die Errichtung oder Erweiterung von Lärmschutzwällen unter Verwendung von Bauschutt;
12. die Einrichtung oder Erweiterung von Tontaubenschießstätten.

§ 4

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig soweit nicht nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 verboten:

1. die in der Zone III B genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;
3. die Umwandlung von Dauergrünland zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung;
4. die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
5. die Errichtung, Wiederherstellung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (BauO NW);
6. die Änderung von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
7. die Errichtung oder Änderung von Heizungs- und Kühlanlagen, die in ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpe) und das Versickern von unbelastetem Kühlwasser;
8. Bohrungen aller Art, ausgenommen sind Bohrungen zur Anlage eines Weidebrunnens der für Benutzungen im Sinne von § 33 Abs. 1 Nr. 1 WHG;
9. die Errichtung oder Erweiterung eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern;
10. die Durchführung von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen.

(2) In der Zone III A sind verboten:

1. die in der Zone III B verbotenen Handlungen,
2. die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen ist das Verregnen oder Verrieseln von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung und unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone, weiter ausgenommen sind Regenbecken und kontrollierbar dichte Abwassergruben deren ordnungsgemäße Entleerung langfristig gesichert ist;
3. das Einleiten von unbehandeltem Abwasser, ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung und unbelastetes Kühlwasser, in oberirdische Gewässer;

4. das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund, ausgenommen sind Maßnahmen nach § 3 (2) Nr. 1 c dieser Verordnung;
5. die Errichtung oder Erweiterung wassergefährlicher Anlagen;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen;
7. die Errichtung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund gesichert sind, ausgenommen sind gleichfalls Abwasserleitungen;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern oder Sammeln wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:
 - Heizöl für den Hausgebrauch sowie Dieselöl für landwirtschaftliche Betriebe, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 Liter und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 Liter nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden;
 - das Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Dünger auf abgedichteten und überdachten Flächen;
 - das Lagern oder Sammeln von Silageabwässern oder Jauche sowie das Sammeln von Gülle in dichten Behältern, das Lagern von Gülle in dichten oberirdischen Behältern;
 - das Lagern oder Sammeln von Stallmist auf abgedichteten Flächen, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden, das gegen Auswaschungen geschützte Lagern oder Sammeln von Stallmist, bei dem kein Sickerwasser anfällt;
 - das Lagern von für den Hausgebrauch bzw. im landwirtschaftlichen Betrieb üblicherweise verwandten wassergefährdenden festen Stoffen wie z.B. Industriesalzen, Chemikalien u.a. in dichten Behältern;
9. die Errichtung oder Erweiterung von Umschlag-, Abfüll- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe, insbesondere für Heizöl und Dieselöl;
10. die Neuanlage oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben, ausgenommen Betriebe, von denen keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeht;
11. die Neuanlage oder Erweiterung von Intensivkulturen, ausgenommen Feldgemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel;
12. die Neuanlage oder Erweiterung von Dauerkleingärten und Kleingärten (§ 1 Bundeskleingartengesetz);
13. das Aufbringen von Klärschlamm;
14. die Errichtung oder Erweiterung von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
15. die Verwendung von wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien wie zum Beispiel Waschberge, Hochofenschlacke, Asche oder Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen, teer- oder phenolhaltige Stoffe beim Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
16. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 Metern und über eine Ausdehnung von 10 Quadratmetern hinaus oder Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, ausgenommen hiervon sind Ausgrabungen oder Ausschachtungen für Post- und Stromkabelverlegung für Mastaufstellungen sowie die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, weiterhin ausgenommen sind Baugruben für Ein- oder Zweifamilienbehausungen, die das Grundwasser nicht berühren;
17. die Errichtung oder Wiederherstellung baulicher Anlagen, wenn das Abwasser – ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung – nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet oder in kontrollierbar dichten Gruben gesammelt wird oder wenn bei der Errichtung Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht;
18. die Errichtung oder Erweiterung von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie die Ausweisung von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
19. die Neuanlage oder die Erweiterung von Friedhöfen;
20. das Befahren von oberirdischen Gewässern mit verbrennungsmotorbetriebenen Fahrzeugen;
21. Motorsportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen und Straßen;
22. die Errichtung, Einrichtung oder Erweiterung von Schießstätten jeder Art;
23. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen.

§ 5

Schutz in der Zone II

- (1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig soweit nicht gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 verboten:
1. die in den Zonen III B und III A genehmigungspflichtigen Handlungen;
 2. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen und Bahnanlagen;
 3. die Änderung oder Herrichtung bestehender Erdaufschlüsse und Fischteiche.
- (2) In der Zone II sind verboten:
1. die in den Zonen III B und II A verbotenen Handlungen;
 2. die Errichtung oder Erweiterung von Abwasseranlagen jeder Art, das Einleiten von Abwasser;
 3. das Umfüllen, Umschlagen, Abfüllen oder Lagern von wassergefährdenden Stoffen und von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
 4. die Bewässerung mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;
 5. Gärfuttermieten, -silos, Stallmistlager, Güllebehältern;

6. der Umbruch von Dauergrünland zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung;
7. die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
8. Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche;
9. der Bau von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Parkplätzen und Rastanlagen;
10. die Verwendung wassergefährdender Streumittel;
11. der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe außerhalb des Anliegerverkehrs;
12. die Einrichtung von Baustellen, insbesondere von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen und Baustofflagern;
13. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel;
14. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen mit mineralischen Düngemitteln, Jauche, Festmist, Gülle oder zugelassenen Pflanzenschutzmitteln;
15. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschicht vermindert werden, vor allem die Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben; die Bodenbearbeitung nach dem Stand der gesicherten und erprobten agrar- und forstwissenschaftlichen Erkenntnis ist hiervon nicht betroffen;
16. Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
17. die Errichtung, Wiederherstellung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen;
18. die Errichtung von Heizungs- und Kühlanlagen, die bei ihrem Betrieb die Boden- der Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
19. Zelten und Lagern;
20. die Errichtung von Anlagen zum Güterumschlag;
21. Sprengungen.

§ 6

Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind nur gestattet:
1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen, hierzu gehören jedoch nicht Betriebsgebäude und Aufbereitungsanlagen;
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und ohne Düngung;
 3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.
- (2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerksbetreibers, der Wasserbehörden und Gesundheitsbehörden oder, mit deren besonderer

Genehmigung, auch von Dritten betreten werden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betreuungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht.

(3) In der Zone I ist verboten:

1. die in den Zonen III B, III A, und II verbotenen oder genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
3. jede Düngung;
4. jede landwirtschaftliche Nutzung;
5. jeder Fahr- und Fußgängerverkehr.

§ 7

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Entwurf des Merkblattes „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom 21. November 1983, eingeführt durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984, festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 8

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
 2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern;
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörde zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen;
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen
- zu dulden.

(4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 2 und 3 zu dulddenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Umweltamt (ehemals Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft) und, soweit bergrechtliche Belange berührt sind, das zuständige Bergamt sollen vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Genehmigung

(1) Über die Genehmigung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer Rheinland ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. Sind Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, betroffen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen ei-

ner Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4, S. 2 LWG).

§ 10

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3-6 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohl der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 9 dieser Verordnung entsprechend.

§ 11

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154-156 LWG.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31.7.1981 (GV. NW. S. 490) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 oder 6 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren und endet am 31.12.2027.

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
gez. Büssow

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 447

Sozialangelegenheiten

551 **Errichtung des
Kath. Kirchengemeindeverbandes
Neuss-Ost/Korschenbroich**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 20. November 2006

Urkunde

**über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Neuss Ost/Korschenbroich**

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- St. Pankratius, Kirchstr. 19,
41352 Korschenbroich
- St. Stephanus, Lüttenglehener Str. 74,
41472 Neuss
- St. Martinus, Hauptstr. 4, 41472 Neuss
- St. Elisabeth, Pastor Doppelfeldplatz 1,
41466 Neuss
- St. Hubertus, Aurinstr. 2c, 41466 Neuss

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Neuss Ost/
Korschenbroich im Dekanat Neuss Süd.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Neuss Ost/Korschenbroich**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Neuss. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Neuss Ost/Korschenbroich** Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegen-

heiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff).

† Joachim Cardinal Meisner

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Neuss Ost/Korschenbroich, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius in Korschenbroich, St. Stephanus in Neuss, St. Martinus in Neuss, St. Elisabeth in Neuss und St. Hubertus in Neuss, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2006

Im Auftrag
Olmer

552 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Grevenbroich-Niedererft

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 20. November 2006

Urkunde

über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Grevenbroich-Niedererft

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- St. Mauri, Kirchplatz 20, 41516 Grevenbroich
 - St. Clemens, Kurze Str. 41, 41516 Grevenbroich
 - St. Sebastianus, Broichstr. 23, 41516 Grevenbroich
 - St. Jakobus, Jakobusplatz 1, 41516 Grevenbroich
 - St. Martinus, Unterstr. 139, 41516 Grevenbroich
- bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Grevenbroich-Niedererft im Dekanat Grevenbroich.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Grevenbroich-Niedererft**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Grevenbroich. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Grevenbroich-Niedererft** Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbe-

schlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfüigten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens

jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

† Joachim Cardinal Meisner

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Grevenbroich-Niedererft, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Mauri in Grevenbroich, St. Clemens in Grevenbroich, St. Sebastianus in Grevenbroich, St. Jakobus in Grevenbroich und St. Martinus in Grevenbroich, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 454

553 Errichtung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Solingen

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 20. November 2006

Urkunde

zur Errichtung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen

Auf der Grundlage des § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Solingen, Evangelische Luther-Kirchengemeinde Solingen, die Evangelische Kirchengemeinde Solingen-Dorp, die Evangelische Kirchengemeinde Widdert und die Evangelische Kirchengemeinde Ketzberg bilden gemeinsam den Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen.

Der Gemeindeverband erbringt Dienstleistungen für die angeschlossenen Kirchengemeinden und

deren Einrichtungen sowie die Friedhöfe Kasinostraße, Regerstraße und Grünbaumstraße, die Evangelisches Altencentrum Cronenberger Straße gGmbH und die Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus gGmbH.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2006

Evangelische Kirche
im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 455

554 **Auflösung des Verbandes der Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Moers**

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 20. November 2006

Urkunde zur Auflösung des Verbandes der Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Moers

Auf der Grundlage des § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Verband der Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Moers wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2006

Evangelische Kirche
im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 456

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

555 **Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungs- zentrale Neuss“**

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“ findet am 06.12.2006 um 16.00 Uhr im Kreissitzungssaal des Rhein-Kreises Neuss in Grevenbroich, Auf der Schanze 4, 1. Obergeschoss, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Prüfung des Jahresabschlusses der KDVBZ für das Wirtschaftsjahr 2005
4. Prüfung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss für das Jahr 2005
5. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss
6. Beratung des Wirtschaftsplanes 2007
7. Fortschreibung Frauenförderplan
8. Verschiedenes
– Sitzungstermin Verbandsversammlung 2007

B. Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Fusionsuntersuchung der IT-Bereiche der Städte Düsseldorf und Mönchengladbach und der KDVBZ Neuss durch die Firma Kienbaum – Zwischenbericht –

Neuss, den 23. November 2006

Kommunale Datenverarbeitungs-
zentrale
Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Patt

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 456



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,85 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach